

erforderlich ist; verfügbare Kassenbestände durch kurzfristige Anlage bei sicheren Bankfirmen nutzbar anzulegen.

Die Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt kann Darlehen gewähren an die Länder und an die von der Reichsregierung oder von den Landesregierungen bezeichneten Organisationen, für Zwecke der Förderung der Bodenkultur und landwirtschaftlichen Siedlung, an private und öffentliche Unternehmungen, deren Geschäftsbetrieb für die Förderung des Absatzes landwirtschaftlicher Erzeugnisse von allgemeiner Bedeutung ist. — Bei Gewährung von Darlehen zwecks Versorgung der Landwirtschaft mit Personalkredit sind unter der Voraussetzung der Stellung der erforderlichen Kreditunterlagen zu berücksichtigen: 1. folgende Kreditinstitute: a) Deutsche Zentralgenossenschaftskasse, b) Central-Landschafts-Bank für die Preußischen Staaten, c) Deutsche Landesbankzentrale A.-G., d) die Staatsbanken der Länder, e) die Privatnotenbanken der Länder Bayern, Sachsen, Württemberg und Baden, f) Deutsche Girozentrale, g) ein Kreditinstitut der landwirtschaftlichen Arbeitnehmer, die Deutsche Landvolkbank A.-G., das vorwiegend den landwirtschaftlichen Kreditverkehr pflegt, und die Zentrale der Getreidekreditbanken A.-G., h) folgende Anstalten: Bank für Landwirtschaft A.-G., Berlin, Landmannbank A.-G., Berlin, Deutsche Gartenbau-Kredit A.-G., Berlin, die Aktienbanken des Reichsverbandes der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften, Deutsche Bauernbank A.-G., Berlin, ein Zentralbankinstitut der im Reichsverbande landwirtschaftlicher Kleinbetriebe, im Deutschen Bauernbund und im Bayerischen Bauernbunde zusammengeschlossenen landwirtschaftlichen Klein- und Mittelbetriebe; die Heimbank A.-G. mit der Maßgabe, daß die Gesamtquote dieser Gruppen nicht mehr als 10 % der Gesamtpersonalkredite betragen darf; die 5 Gruppen sind dabei in möglichst gleicher Höhe zu berücksichtigen; 2. solche vorwiegend den landwirtschaftlichen Kreditverkehr pflegende Anstalten zentralen Charakters, sofern sie von dem Verwaltungsrat mit Zweidrittelmehrheit der Gesamtstimmen bestimmt werden. — Die Personalkredite werden gegen die in der Satzung bestimmten Sicherheiten gewährt.

Personalbestand am 31./12./1931: 3 Vorst.-Mitgl., 5 Abteilungs-Dir., 278 Angestellte; am 31./12./1932: 3 Vorst.-Mitgl., 6 Abteilungs-Dir., 357 Angestellte.

**Beteiligungen:** Im Juli 1926 beteiligte sich die Ges. mit 50 % des A.-K. an der Gründung der Finanzierungsges. für Landkraftmaschinen A.-G. (ab 1931: Finanzierungsges. für Landmaschinen A.-G.) in Berlin (A.-K. 2 Mill. RM). Die andere Hälfte wurde von folgenden Instituten u. Banken übernommen: Deutsche Girozentrale — Deutsche Kommunalbank, Preußische Zentralgenossenschaftskasse, Reichskredit-Ges., Commerz- u. Privat-Bank, Deutsche Bank u. Disconto-Ges., Dresdner Bank. Gegenstand des Unternehmens ist die Gewährung u. Finanzierung von Krediten zum Zwecke des Bezuges von Motorpflügen u. sonst. landwirtschaftlichen Maschinen, die Tüftung aller diesen Zweigen dienenden Rechtsgeschäfte, endlich die nachdrückliche Förderung sämtl. Maßnahmen zwecks Verbesserung u. Verbilligung derartiger Maschinen.

1928 erwarb die Ges. eine maßgebliche Beteiligung am sogenannten Scheuer-Konzern, d. h. an der **Getreide-Industrie und -Commission A.-G. in Berlin** (A.-K. 10 000 000 RM), an der **Deutschen Mühlenvereinigung A.-G. in Berlin** (A.-K. 10 000 000 RM) u. an einigen Großmühlen, deren Aktienmajoritäten dem Konzern gehören. Dem Konzern sind angeschlossen: Hefft'sche Kunstmühle A.-G., Mannheim; Rosiny-Mühlen A.-G., Duisburg; Wittener Walzenmühle A.-G., Duisburg; Mühlenwerke F. Kieseckamp A.-G. in Münster. Im gleichen Ausmaße beteiligte sich mit der Rentenbank-Kreditanstalt die Preußische Zentralgenossenschaftskasse.

Die Ges. beteiligte sich ferner mit nom. 750 000 RM an der am 29./9./1928 mit einem A.-K. von 3 600 000 RM gegründeten **Ostpreußische Fleischwarenwerke A.-G. in Königsberg i. Pr.** Das übrige Kapital ist durch die Düngerindustrie, die Schwerindustrie u. einzelne große Industriefirmen, endlich zu einem sehr wesentlichen Teile von den Großbanken u. einer Reihe erster Bankfirmen aufgebracht worden.

Anfang 1931 beschloß die Ges., sich an dem St.-Kap. der **Central-Landschaft für die Preußischen Staaten in Berlin** mit 12 000 000 RM zu beteiligen. Die Central-Landschaft wurde 1931 mit dem Ziel einer einheitlichen Führung des landschaftlichen Emissionswesens ausgebaut. Das bis dahin 3 000 000 RM betragende Kapital wurde auf 15 000 000 RM erhöht, wobei die Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt die neuen Akt. übernahm.

Weitere Beteiligungen (im Jahre 1931 erworben): **Central-Landschafts-Bank für die Preußischen Staaten in Berlin.** Unter Einschaltung der Central-Landschafts-Bank führt die Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt die Personalkredite der Landwirtschaft den landschaftlichen Banken zu. Das Kap. der Central-Landschafts-Bank wurde 1931 von 615 000 RM auf 1 200 000 RM erhöht. Der erforderliche Betrag wurde von der Rentenbank-Kreditanstalt zur Verfügung gestellt. Weitere Erhöh. auf 5 400 000 RM ist beabsichtigt.

**Deutsche Landvolkbank A.-G. in Berlin** (A.-K. 3 000 000 RM, Beteilig. 2 000 000 RM). Zweck: Beschaffung von Siedlungs-Zwischenkrediten.

**Akzeptbank A.-G. in Berlin** (A.-K. 200 000 000 RM, mit 25 % eingez. Beteilig. 4 000 000 RM).

**Deutsche Holzwirtschaftsbank A.-G. in Berlin** (A.-K. 2 000 000 RM, Beteilig. 50 %).

**Zentrale für Bodenkulturrkredit, Körperschaft des öffentl. Rechts in Berlin** (Beteiligung: Einlage von 1 500 000 RM). Zweck: Umwandlung der von der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt und von anderen Stellen gewährten Meliorationszwischenkredite in langfristige Anleihen.

1932 Beteiligung an der **Süddeutschen Holzwirtschaftsbank A.-G. in München** (A.-K. 2 010 000 RM, Beteilig. 195 000 RM).

**Deutsche Boden-Kultur Akt.-Ges. in Berlin** (A.-K. 20 000 000 RM, Beteilig. 800 000 RM). Die Deutsche Boden-Kultur A.-G. („Debokulag“) dient vornehmlich der Förderung und Finanzierung von landwirtschaftlichen Meliorationen, im weiteren Sinne der Verbreiterung der landwirtschaftlichen Ernährungsgrundlage u. der Entlastung des Arbeitsmarktes.

**Zentrale Deutscher Getreide-Kreditbanken Aktien-gesellschaft, Berlin** (A.-K. 1 000 000 RM, Beteiligung 376 000 RM). Diese ist satzungsgemäß das Spitzeninstitut der Organisation der Getreide-Kreditbanken. Die Ges. wurde 1932 in größerem Umfange in die Refinanzierung der vom Reich und von der Deutschen Getreide-Handelsgesellschaft m. b. H. durchgeführten Stützungsmaßnahmen für Getreide eingeschaltet, indem sie, gestützt auf ihre Erfahrungen u. a. im Lagerschein-geschäft, eine treuhänderische Tätigkeit für die an den verschiedenen Krediten beteiligten Banken übernommen hat.

Anläßlich der Umwandlung der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse in eine Anstalt des Reichs mit der Bezeichnung „**Deutsche Zentralgenossenschaftskasse, Berlin**“ (Verordnung vom 21. Okt. 1932) haben das Reich und das Land Preußen der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt ein Optionsrecht auf je 2 500 000 RM ihrer je 42 500 000 RM betragenden Kapitalbeteiligung eingeräumt. Die Bank beabsichtigt die ihr angebotene Kapitalbeteiligung von insgesamt 5 000 000 RM zu übernehmen; die Zustimmung des Verwaltungsrats zur Ausübung der Option liegt vor.

**Kapital: 445 000 000 RM.**

Urspr. 170 000 000 RM bei der Konstituierung (überwiesen von der Deutschen Rentenbank). — 1925 Erhöhung um 25 000 000 RM, die der Anstalt von der Reichsbank aus Grundschuldzinsen (als Rücküberweisung aus dem Tilgungsfonds) zur Verfügung gestellt wurden. Das Kap. der R.-K.-A. wird aus den ihr bei der Erricht. gemäß § 9 des Gesetzes über die Ligu. des Umlaufs an Rentenbankscheinen überwiesenen Mitteln der Deutschen Rentenbank gebildet. Es erhöht sich um die Beträge, die ihr gemäß § 9 des vorgenannten Gesetzes seitens der Reichsbank aus den aufkommenden Grundschuldzinsen der Rentenbank jährlich zurück überwiesen werden. Weitere Zuweisungen erfolgen aus dem jährlichen Reingewinn der Reichsbank. Es wächst eventl. durch Einnahmen aus eigenen Mitteln. Sobald das Kap. zuzüglich der Rücklagen, aber ausschließlich der Sonderrücklagen zur Sicherung der Inhaber von Schuldverschreibungen den Betrag von 500 000 000 RM erreicht hat, dürfen weitere Beträge aus dem Reingewinn dem Kapital nur auf Grund eines besonderen Gesetzes zugeführt werden.